

Dr. Cornelia Ziehm

An das
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Verkehr
Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Per E-Mail: [\[REDACTED\]@wimi.landsh.de](mailto: [REDACTED]@wimi.landsh.de)

11. März 2024

Aktenzeichen: VR/09/2024/cz

Planfeststellungsverfahren Neubau einer Jetty im Westbecken des Elbehafen

hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeige ich Ihnen an, dass mich Herr Christian Barz, [REDACTED]
[REDACTED] in o.g. Angelegenheit mit der Wahrnehmung seiner
rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmacht wird anwaltlich versichert
und wird auf Anforderung gerne überreicht.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich zu der offenbar
von Ihnen beabsichtigten Zulassung des vorzeitigen Beginns wie folgt
Stellung:

1.

Nach § 95b Abs. 2 S. 1 LWG kann die Planfeststellungsbehörde eine
vorläufige Anordnung, in der vorbereitende Maßnahmen oder
Teilmaßnahmen zur Errichtung oder zur wesentlichen Änderung der in § 95

Abs. 1 LWG genannten Häfen und sonstigen Anlagen festgesetzt werden, nur erlassen,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem alsbaldigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 141 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Sämtliche der vorgenannten Maßnahmen müssten für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns kumulativ erfüllt sein.

Irreversible Maßnahmen können überhaupt nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird (§ 95b Abs. 2 S. 2 LWG).

Vorliegend sind die in § 95b Abs. 2 LWG genannten Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt. Der Erlass der beantragten vorläufigen Anordnung kommt nicht in Betracht, er wäre rechtswidrig:

2.

Die beantragte vorläufige Anordnung soll sich tatsächlich in erheblichem Umfang auf irreversible Maßnahmen beziehen.

Sie soll unter anderem bereits auch das Einrammen von Gründungspfählen für die Jetty umfassen. Dabei würde unter anderem das Sediment in dem fraglichen Bereich unwiederbringlich zerstört. Ebenso unwiederbringlich würden durch die Maßnahme im Sediment gebundene Schadstoffe (wie etwa Schwermetalle) freigesetzt und in das Elbwasser und damit in die Nahrungskette gelangen. Durch die entstehenden Trübungsfahnen und den Unterwasserlärm würden (besonders geschützte) Tierarten weiter erheblich beeinträchtigt werden, erst recht in der bereits begonnenen bzw. bevorstehenden sensiblen Phase des

Laichgeschehens vieler Fischarten sowie der Brut- bzw. Geburts- und Aufzuchtphase vieler Vogelarten und Meeressäuger.

Es handelt sich dabei offensichtlich um keine wirtschaftlichen Schäden, die in Geld ausgeglichen werden könnten, sondern um eine Zerstörung von Leben und Lebensgrundlagen.

Dementsprechend liegt bezeichnenderweise auch kein Rückbaukonzept vor.

Es fehlt bereits am Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des § 95b Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 LWG.

3.

Ebenso wenig besteht an dem alsbaldigen Beginn des Jetty-Neubaus ein öffentliches Interesse. Selbst wenn man – hypothetisch – an dieser Stelle eine Gasmangellage und eine angebliche Notwendigkeit des Betriebs der FSRU Gannet als öffentliches Interesse unterstellen wollte, so verhält es sich jedenfalls so, dass die FSRU Gannet seit über einem Jahr ohne weiteres an ihrem gegenwärtigen, von der Wohnbebauung meines Mandanten immerhin weiter entfernten Liegeplatz betrieben wird und seit dem 9. Januar 2024 zudem bereits über die vorläufige immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Weiterbetrieb an ihrem gegenwärtigen Liegeplatz bis zum 15. Februar 2026 verfügt.

Länger als bis zum 15. Februar 2026 soll die FSRU Gannet ohnehin nicht betrieben werden, da dann ein LNG-Onshore-Terminal in Brunsbüttel in Betrieb gehen soll.

Es fehlt folglich auch am Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des § 95b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LWG.

4.

Überdies kann auf der gegenwärtigen Grundlage auch nicht mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden

(§ 95b Abs. 2 Nr. 3 LWG). Denn bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer UVP ist davon auszugehen, dass unter anderem mit Blick auf die benachbarte Wohnbebauung mit noch erheblicheren Beeinträchtigungen durch Schall-, Schadstoff- und Lichtimmissionen zu rechnen wäre, als sie bereits jetzt durch den Betrieb der FSRU Gannet in weiterer Entfernung zur Wohnbebauung verursacht werden. Verhält es sich aber so, kann gegenwärtig mangels valider und vollständiger Beurteilungsgrundlage keine Aussage zur angeblichen Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.

a) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung „Gewerbegebiet“ in dem maßgeblichen Bebauungsplan seit Langem durch die realen Verhältnisse vor Ort überholt und damit nicht mehr verbindlich ist. Der Bebauungsplan ist insoweit funktionslos geworden (siehe nur BVerwG, NJW 1977, 2325 ff.). Mein Mandant und seine Nachbarn wohnen tatsächlich in einem seit Langem real existierenden Wohngebiet. Dieser Zustand ist derart verfestigt, dass nicht mit Wiederherstellung eines Gewerbegebietes gerechnet werden kann.

Einschlägig sind folglich die für Wohngebiete geltenden jeweiligen Immissionswerte. Tatsächlich finden diese bislang keine Beachtung.

b) Das geplante Vorhaben bedarf tatsächlich einer UVP-Vorprüfung nach Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG sowie sodann einer UVP, um den Anforderungen, die das „Schutzgut Mensch“ verlangt, gerecht zu werden.

Ein Verzicht auf die Durchführung einer UVP-Vorprüfung unter Berufung auf § 4 Abs. 1 LNGG kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil § 4 Abs. 1 LNGG die UVP-Vorprüfung ausdrücklich gar nicht adressiert, sondern nur die UVP.

c) Überdies liegt tatsächlich keine Gasversorgungskrise vor. Die nach wie vor geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas ist lediglich ein Indiz. Dieses ist durch die Realität widerlegt. Die Bundesnetzagentur stellt in ihrem aktuellen Lagebericht Gas vom 11.3.2024 beispielsweise explizit fest:

„Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung in diesem Winter mittlerweile als gering ein. ... Die Gasflüsse nach Deutschland sind stabil und ausgeglichen. Um die Gasversorgung im Winter 2023/24 zu sichern, war zum 1. Februar ein Speicherfüllstand von mindestens 40 % gesetzlich vorgeschrieben. Dieses Ziel wurde erreicht. Es wird geringfügig ausgespeichert. Der Gesamtspeicherstand in Deutschland liegt bei 67,10 %. Der Gasverbrauch lag in der 9. Kalenderwoche 23,9 % unter dem durchschnittlichen Verbrauch der Jahre 2018 bis 2021. ...“

d) Die beschleunigte Zulassung zur Abwendung selbst einer hypothetisch unterstellten Gasversorgungskrise ist auch nicht erforderlich, da die FSRU ja bereits an ihrem jetzigen Liegeplatz betrieben wird und ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet.

e) Darüber hinaus ist ausdrücklich für den Betrieb bis zum 15. Februar 2026 „nur“ eine Einspeisungskapazität von 3,7 Mrd. Nm³/a beabsichtigt und beantragt. Unabhängig davon, dass keine nationale Gasversorgungskrise vorliegt oder droht, fehlt es damit auch an einem „relevanten Beitrag“ im Sinne von § 4 Abs. 1 LNGG.

Der Gesetzgeber hat das, was relevant im Sinne von § 4 Abs. 1 LNGG ist, definiert. Danach kann von einem relevanten Beitrag nur ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet (vgl. BT- Drs. 20/1742, S. 18). Das ist hier offensichtlich nicht der Fall und nach den eigenen Angaben des Betreibers der FSRU Gannet bis 2026 auch nicht beabsichtigt.

5.

Es drängt sich nach alledem der Eindruck auf, dass der Neubau der Jetty in Wahrheit offenbar vor allem für eine andere als eine „LNG-Nutzung“ gebaut und betrieben werden soll, die Antragstellerin aber versucht, die gegenwärtige Lage für sich zu nutzen und auch für sich Verfahrenserleichterungen nach dem LGG in Anspruch zu nehmen, die ihr für ihr eigentliches Vorhaben aber gar nicht zustehen. Diese Vorgehensweise widerspricht nicht nur dem LWG, dem LGG und dem UVPG, sondern auch dem durch das Bundesverfassungsgericht etablierten „Grundrechtsschutz durch Verfahren“. Die Belange der betroffenen Bevölkerung vor Ort werden übergangen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin